



BERUFSPFLICHTEN DES ARCHITEKTEN

Fälle und Entscheidungen aus der berufsgerichtlichen Praxis

Der Beruf des Architekten zeichnet sich – wie viele andere freie Berufe auch – dadurch aus, dass seine Mitglieder beruflichen Pflichten unterliegen. Diese Pflichten dienen vor allem dem Verbraucherschutz und damit gleichzeitig der Sicherung des Ansehens des Berufsstandes in der Öffentlichkeit. Verstöße gegen diese Pflichten können in einem berufsgerichtlichen Verfahren geahndet werden. Als Maßnahmen kommen insbesondere der Verweis, die Verhängung einer Geldbuße bis zu 15.000 € oder bei gröblichen und wiederholten Verletzungen sogar die Streichung aus der Architektenliste in Betracht. Die einzelnen Pflichten sind in § 37 Niedersächsisches Architektengesetz (NArchTG) niedergelegt. In den folgenden Ausführungen sollen diverse Entscheidungen des Berufsgerichtes gegliedert nach den einzelnen Berufspflichten dargestellt und erläutert werden.



■ GEWISSENHAFTE BERUFS AUSÜBUNG

Nach § 37 Abs. 1 NArchTG hat der Architekt seinen **Beruf gewissenhaft auszuüben**, dem ihm im Zusammenhang mit dem Beruf entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen und alles zu unterlassen, was dem **Ansehen des Berufsstandes** schaden könnte.

Auskunftspflichten: Zur gewissenhaften Berufsausübung gehört es u. a., dass der Architekt den Organen der Architektenkammer die zur Wahrung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte erteilt (§ 24 NArchTG). Verstöße gegen diese Auskunftspflichten können berufsgerichtlich verfolgt werden, wie die beiden folgenden Fälle zeigen:

Fall 1:

Die Architektenkammer erhielt von einem Bauherrn Kenntnis darüber, dass der von ihm beauftragte Architekt möglicherweise schwerwiegende Verstöße gegen das öffentliche Baurecht begangen hatte. Zur Klärung des Sachverhaltes wandte sich die Architektenkammer an den Beschuldigten und forderte ihn zur Stellungnahme auf. Der Architekt reagierte jedoch nicht. Auch auf eine nochmalige Aufforderung seitens des Präsidenten und unter Hinweis auf die Aufklärungspflicht nach § 24 NArchTG äußerte sich der Betroffene nicht.



Allein aus dieser Verweigerung heraus wurde das berufsgerichtliche Verfahren gegen den Architekten eingeleitet. Das Berufsgericht stellte fest, dass das **Mitglied grundsätzlich zur Auskunft gegenüber der Kammer verpflichtet war**. Eine derartige Pflicht besteht zwar dann nicht, wenn sich das Mitglied durch die Auskunft einer Verfolgung wegen einer mit Strafe oder mit Geldbuße bedrohten Handlung oder einem Disziplinar- oder berufsgerichtlichen Verfahren aussetzen würde, aber auch in diesen Fällen ist der Architekt verpflichtet, sich **ausdrücklich auf sein Auskunftsverweigerungsrecht zu berufen**. Das bloße Schweigen auf eine Anfrage reicht nicht. Der Beschuldigte habe sich daher eines Verstoßes gegen seine Berufspflicht aus § 37 Abs. 1 i.V.m. § 24 NArchG schuldig gemacht.

Fall 2:

Wie der nachfolgende Fall zeigt, bewertet das Berufsgericht Fälle, in denen Mitglieder ihren Anzeigepflichten gegenüber der Architektenkammer nicht nachkommen, in gleicher Weise.

Gemäß § 4 Abs. 1 der Hauptsatzung der Architektenkammer Niedersachsen sind Mitglieder verpflichtet, jeden **Wechsel des Wohnsitzes** oder der beruflichen Niederlassung sowie jeden **Wechsel der Beschäftigungsart** (freischaffend, beamtet, angestellt, baugewerblich tätig) der Architektenkammer unverzüglich anzuzeigen. Entgegen dieser Verpflichtung hatte ein Architekt der Kammer ca. acht Jahre lang verschwiegen, dass er von seiner Angestelltentätigkeit in eine selbständige Beschäftigung gewechselt hatte. Nur durch eine ordnungsgemäße Anzeige des Wechsels der Beschäftigungsart wird die Kammer in die Lage versetzt, ihrer gesetzlichen Aufgabe zur Führung der Architektenliste korrekt nachzukommen und ggf. bei Anfragen Dritter hierüber zutreffende Auskünfte zu erteilen. Der Architekt wurde daher wegen Verstoßes gegen § 37 Abs. 1 NArchG i.V.m. § 4 der Hauptsatzung zu einer Geldbuße verurteilt.

■ **UNTERHALTEN EINER BERUFSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG**

Insbesondere aus Verbraucherschutzgesichtspunkten ist der Architekt gem. § 37 Abs. 2 Nr. 4 NArchG verpflichtet, im Falle der **eigenverantwortlichen Tätigkeit** sich gegen Haftpflichtgefahren entsprechend dem Umfang und der Art der ausgeübten Tätigkeit ausreichend zu versichern. Wie ernst das Berufsgericht diese Verpflichtung nimmt, soll der folgende Fall verdeutlichen:

Fall 3:

Der Beschuldigte hatte als **Gefälligkeit** für einen Bekannten Planungsleistungen erbracht. Er hatte jedoch „vergessen“, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen. Unstreitig waren die Leistungen des Architekten geeignet, Haftungsgefahren auszulösen. Mängel in der Architektenleistung hätten, selbst wenn es sich nur um eine Gefälligkeit handelte, eine Haftung des Architekten ausgelöst (vgl. DAB 2/2003, S. 17). Indem sich der Beschuldigte gegen diese Gefahr sowohl im Interesse des Bauherrn als auch im eigenen Interesse nicht versicherte, beging er einen Verstoß gegen die Berufspflicht aus § 37 Abs. 2 Nr. 4 NArchG. Folgerichtig verhängte das Berufsgericht gegen den Architekten eine Geldbuße.

Hinweis: Seit August 2007 sind freischaffende Kammermitglieder verpflichtet, eine durchlaufende Berufshaftpflichtversicherung zu unterhalten. Fehlt eine solche Versicherung, ist das Mitglied aus der Architektenliste zu streichen. Gleichwohl ist die Berufspflicht aus § 37 Abs. 2 Nr. 4 NArchG als Auffangregelung erhalten geblieben und nach wie vor gültig.



■ UNABHÄNGIGE BERUFS AUSÜBUNG

Für **freischaffende Architekten** statuiert § 37 Abs. 3 NArchTG die **Pflicht, zur Wahrung der unabhängigen Berufsausübung** weder eigene noch fremde Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen zu verfolgen, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der Berufstätigkeit stehen.

Der freischaffende Status verlangt, dass der Architekt ausschließlich die Interessen des Bauherrn wahrnimmt und nicht gleichzeitig noch gewerbliche Interessen verfolgt. Dabei reicht für einen Berufsverstoß bereits die **Möglichkeit eines Interessenkonfliktes** aus, eine konkrete Benachteiligung des Bauherrn ist nicht erforderlich. Ebenfalls nicht notwendig ist die Förderung eigener gewerblicher Interessen, auch die Unterstützung eines Dritten genügt für eine Pflichtverletzung.

Gerade gegen diese Berufspflicht wird vielfach verstoßen. Dabei können Pflichtverletzungen in sehr unterschiedlicher Form erfolgen, wie die nachfolgenden Beispiele belegen. Insgesamt ist zu dieser Berufspflicht anzumerken, dass das Berufsgericht an den freischaffenden Status sehr strenge Anforderungen stellt.

Fall 4:

In diesem Fall hatte ein als freischaffend bei der Architektenkammer verzeichnetes Mitglied neben seinem Architekturbüro ein **baugewerbliches Unternehmen** zur schlüsselfertigen Errichtung von Wohn- und Geschäftshäusern sowie zur Grundstücksvermittlung betrieben. Der Beschuldigte war Gesellschafter und gleichzeitig alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer des baugewerblichen Betriebes.

Durch die baugewerbliche Betätigung wird der freischaffende Architekt in seiner Rolle als unabhängiger Sachwalter des Bauherrn beeinträchtigt. Die unabhängige Berufsausübung erfordert es, dass keine gleichzeitige (unmittelbare oder mittelbare) Wahrnehmung gewerblicher Interessen erfolgt, weil sonst **Interessenskollisionen** vor allem im Bereich der **Ausschreibung / Vergabe und der Bauleitung** entstehen können. Dem Beschuldigten wurde entsprechend ein Verweis erteilt. Gleichzeitig verhängte das Berufsgericht gegen ihn eine Geldbuße. Ebenfalls als Verstoß gegen die Berufspflicht aus § 37 Abs. 3 NArchTG wertete das Berufsgericht folgende Konstellation:

Fall 5:

Der beschuldigte Architekt schloss mit einem Bauunternehmer und einem Bautechniker einen **Treuhandvertrag** ab. In diesem Vertrag vereinbarten die Beteiligten, dass der Beschuldigte sich mit 70 % der Gesellschaftsanteile an einer Baugesellschaft im Innenverhältnis beteiligte. Die Gesellschaft führte Bauvorhaben schlüsselfertig aus. Nach außen wurde die Beteiligung des Beschuldigten von einem Mitgesellschafter treuhänderisch gehalten. Nach dem Treuhandvertrag war der Treuhänder verpflichtet, Weisungen des Architekten zu befolgen und die Rechte aus der Treuhänderstellung nur mit vorheriger Zustimmung des Beschuldigten auszuüben. Die Erträge aus dem Geschäftsanteil waren an den Architekten abzuführen.



Die Ausführungen des Architekten, er habe zur Gründung der Gesellschaft lediglich das nötige Kapital zur Verfügung gestellt und dieses dann durch den Treuhandvertrag absichern wollen, fanden beim Berufsgericht kein Gehör. Die Beteiligung an dem baugewerblichen Unternehmen wurde als Verstoß gegen die Verpflichtung zur unabhängigen Berufsausübung gewertet und mit einem Verweis sowie mit einer Geldbuße geahndet.

Fall 6:

An einen freischaffenden Architekten trat ein Verlag heran und unterbreitete ihm das Angebot, zu äußerst günstigen Konditionen eine Selbstdarstellung des Büros in eine geplante Broschüre einbringen zu können. Als Gegenleistung für die preisgünstigen Konditionen hatte der Architekt baugewerbliche Firmen zu benennen, mit denen er bereits zusammengearbeitet hatte oder die ihm anderweitig bekannt waren. Zudem sollte der Architekt eine Empfehlung aussprechen, dass sich die betreffenden Firmen ebenfalls durch Annoncen an der Broschüre beteiligen sollten. Über diese Annoncen wurde dann die Selbstdarstellung des Architekten mitfinanziert.

Eine derartige mittelbare **Finanzierung einer Werbemaßnahme eines Architekten durch gewerbliche Unternehmer** ist geeignet, den freischaffenden Status zu gefährden. Zunächst einmal werden die Bau- und Handwerksfirmen wegen ihres Interesses an der weiteren Berücksichtigung bei der Auftragsvergabe durch Architekten in eine psychologische Zwangssituation gebracht und zur Mitfinanzierung der Broschüre durch Anzeigen angehalten. Gleichzeitig begibt sich jedoch auch der Architekt in ein Abhängigkeitsverhältnis zu diesen Firmen, da diese durch ihre Anzeigen gleichzeitig die Annonce des Architekten finanziell mittragen. Eine derartige geldwerte Zuwendung bzw. faktische Provision steht im Widerspruch zur unabhängigen Sachwalterstellung des freischaffenden Architekten.

Insgesamt wertete das Architekten-Berufsgericht daher das Eingehen des beschuldigten Architekten auf das Angebot des Verlages zu den genannten Konditionen als Berufsverstoß im Sinne von § 37 Abs. 3 NArchG und erteilte neben einem Verweis gleichzeitig eine Geldbuße.

■ **KOLLEGIALITÄTSPRINZIP**

Nach § 37 Abs. 2 Nr. 5 NArchG hat sich der Architekt gegenüber Berufsangehörigen und Mitarbeitern und in der Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Berufe kollegial zu verhalten. Gerade angesichts der schwierigen wirtschaftlichen Situation in den Architekturbüros werden bei der Bewerbung um Aufträge zunehmend auch gegen die eigenen Berufsangehörigen unkollegiale Mittel eingesetzt. Grenzen in diesem Verdrängungswettbewerb setzt das Kollegialitätsprinzip, wie der nächste Fall zeigt:

Fall 7:

Der beschuldigte Architekt beteiligte sich an einem begrenzt offenen Realisierungswettbewerb zur Errichtung eines neuen Gebäudes. Innerhalb des **Wettbewerbes** wurde unter anderem auch das Architekturbüro des Kollegen S. gesetzt. In einem Schreiben an die betreffende Bezirksregierung, das Staatliche Baumanagement, die OFD und regional ansässige Mitglieder des Landtages beschwerte sich der Beschuldigte über die Nichtberücksichtigung seines örtlichen Architekturbüros bei den gesetzten Wettbewerbsteilnehmern. Darüber hinaus **äußerte er sich kritisch über den Kollegen**, indem er behauptete, „dass



sich der betreffende Teilnehmer doch eigentlich schon nach Aufgabe seines eigenen Büros auf eine Zuhausestätigkeit zurückgezogen habe“. Aufgrund der Behauptung des Beschuldigten trat der Auslober nochmals an den Architekten S. heran und forderte ihn auf, die Existenz seines Büros bzw. seine Leistungsfähigkeit nachzuweisen. Dieser Forderung kam der Architekt nach und konnte belegen, dass die Aussage des Beschuldigten unzutreffend war.

Mit der Kritik des Beschuldigten am Architekten S. nahm dieser billigend in Kauf, dass der Kollege aus dem Wettbewerbsverfahren ausscheiden oder zumindest durch eine erneute Erörterung der Teilnahmeberechtigung behindert werden könnte. Das geschilderte Verhalten wurde vom Berufsgericht als Verstoß gegen das Kollegialitätsprinzip gewertet und mittels eines Verweises und einer Geldbuße geahndet.

■ WETTBEWERBSWIDRIGES VERHALTEN

Ein großer Teil der berufsgerichtlichen Verfahren bezieht sich auf die Berufspflicht des § 37 Abs. 2 Nr. 6 NArchTG. Hiernach ist der Architekt verpflichtet, Handlungen zu Zwecken des Wettbewerbs, die unlauter sind, zu unterlassen. Häufigster Anwendungsfall sind **Verstöße** gegen den zwingenden Preischarakter der **HOAI**. Welche unterschiedlichen Facetten in diesem Bereich möglich sind, sollen die nachfolgenden Beispiele belegen.

Fall 8:

Einen recht klaren Verstoß bildet der Fall eines Architekten, der ein **HOAI-widriges Honorarangebot** für die Erbringung von Planungsleistungen unterbreitete und dann auf Basis dieses Angebotes einen entsprechenden Planungsvertrag mit dem Bauherrn schloss. Innerhalb des Angebotes stellte der Architekt auf der linken Seite dar, welche Honorierung für die Erbringung der Leistungsphasen 1 – 9 aus Anlage 11 HOAI nach der Honorarordnung anfallen würde. Auf der rechten Seite unterbreitete er demgegenüber sein eigenes ca. 30% niedrigeres Angebot. Der Planungsvertrag wurde dann mit einer Honorarsumme deutlich unterhalb des Mindestsatzes geschlossen.

Das Berufsgericht wertete den beschriebenen Sachverhalt als Verstoß gegen den zwingenden Preischarakter der HOAI. Eine Unterschreitung der Mindestsätze der Honorarordnung stellt einen Wettbewerbsverstoß im Sinne der §§ 3 ff. Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) dar und bildet damit zugleich einen Berufsverstoß im Sinne von § 37 Abs. 2 Nr. 6 NArchTG.

Entschieden hat das Architekten-Berufsgericht auch folgenden Fall, in dem ebenfalls eine Unterhonorierung berufsrechtlich zu bewerten war.

Fall 9:

Die Beschuldigten bewarben sich im Rahmen eines **VOF-Verfahrens** zum Neubau eines Krankenhauses. Der Auslober verlangte über die normalen Leistungsnachweise hinaus in Anlehnung an § 24 Abs. 2 VOF einen skizzenhaften **Entwurf** mit einer Darstellung des Gebäudekomplexes (Ansicht), diverse Grundrisse und ein Modell. Als **pauschale Vergütung** für diese Leistungen bot der Auslober jedem Beteiligten einen Betrag in Höhe von ca. 3000,- € inkl. Mehrwertsteuer. Gemäß § 24 Abs. 3 VOF wären die Leistungen zwingend nach der HOAI zu vergüten. Laut einem Gutachten eines HOAI-Sachverständigen hätte sich das Honorar in Anbetracht der Baukosten über 20 Mio. € für die abverlangten Leistungen auf über 65.000,- €



belaufen müssen. Trotz der offensichtlichen Unterhonorierung hatten sich die Beschuldigten an dem Verfahren weiter beteiligt und damit entgegen dem zwingenden Preischarakter der HOAI gehandelt, was gleichzeitig als Wettbewerbsverstoß im Sinne des UWG zu werten ist. Die Architekten wurden folgerichtig vom Berufsgericht wegen Verstoßes gegen die Berufspflicht aus § 37 Abs. 2 Nr. 6 NArchG jeweils mit einem Verweis und einer Geldbuße belegt.

Hinweis: Weitere mögliche Verstöße gegen die HOAI - und damit einhergehend einem Berufsverstoß - bilden Fälle, in denen die Honorarzone, die anrechenbaren Kosten oder sonstige zwingende Honorarparameter wissentlich zu niedrig angesetzt werden. Ebenfalls unstatthaft sind nicht mit der HOAI zu vereinbarenden Rabatte und Nachlässe.

In die gleiche Richtung geht der folgende Vorgang:

Fall 10:

In dem betreffenden Fall hat der beschuldigte Architekt in einer Zeitungsannonce mit der preiswerten **Erstellung von Bauanträgen** geworben. Durch die Verwendung des Begriffs „**preiswert**“ oder einer ähnlichen Wortwendung wird beim Verbraucher der irreführende Anschein erweckt, der Anbieter werde unterhalb der Mindestsätze der HOAI tätig. Derartige Wortwendungen im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen aus dem Anwendungsbereich der HOAI werden in der Rechtsprechung der Zivilgerichte als irreführende Angaben und damit gleichzeitig als Wettbewerbsverstoß qualifiziert. Für den Architekten liegt damit gleichzeitig ein Verstoß gegen die Berufspflicht aus § 37 Abs. 2 Nr. 6 NArchG vor.

Fall 11:

Ein anderer Verstoß gegen die berufliche Pflicht, wettbewerbswidrige Handlungen zu unterlassen, liegt in der **Anmaßung einer unzutreffenden Berufsbezeichnung**. In einem Fall hatte sich ein **Innenarchitekt als „Architekt“ bezeichnet** und die Geschäftsbezeichnung „Architekturbüro“ verwendet. Da die Berufsbezeichnungen Architekt, Landschaftsarchitekt, Innenarchitekt und Stadtplaner vier selbständig geschützte Bezeichnungen bilden (§ 1 Abs. 1 NArchG) war der Innenarchitekt mangels einer Eintragung in der Fachrichtung „Architektur“ nicht berechtigt, die Berufsbezeichnung „Architekt“ sowie die daraus abgeleitete Geschäftsbezeichnung „Architekturbüro“ zu führen.

Durch die Inanspruchnahme einer Berufsbezeichnung ohne entsprechende Berechtigung führt die betreffende Person eine Irreführung beim Verbraucher über den beruflichen Status bzw. die Qualifikation und ggf. bei der Bauaufsicht im Hinblick auf die Entwurfsverfasserqualifikation nach § 53 Abs. 3 - 4 NBauO herbei. Derartige Irreführungen bilden wiederum einen Wettbewerbsverstoß im Sinne des UWG und sind deshalb auch als Berufsverstoß nach dem Architektengesetz zu werten.



■ SCHLUSSBEMERKUNG

Aus den vorstehend genannten Verfahren zeigt sich, dass die Architektenkammer genauso wie das Berufsgeschicht an die Einhaltung der Berufspflichten aus dem Niedersächsischen Architektengesetz einen strengen Maßstab anlegt. Dieses ist zur Wahrung des Ansehens des Berufsstandes dringend erforderlich. Der Verbraucher vertraut in die Aufsichtsfunktion der Kammern, was letztendlich der Architektenschaft insgesamt zugute kommt. Darüber hinaus sollen die Berufspflichten aber auch innerhalb des Berufsstandes einen fairen Umgang miteinander sicherstellen.

Bei Zweifeln darüber, ob eine bestimmte Handlungsweise mit den beruflichen Verpflichtungen in Einklang steht, sollte der Architekt vorab Rücksprache mit seiner Kammer nehmen, um sich nicht der Gefahr einer berufsgeschichtlichen Verfolgung auszusetzen. Für weitere Rückfragen steht der Beratungsdienst der Architektenkammer Niedersachsen montags bis freitags jeweils von 9.00 bis 12.00 Uhr zur Verfügung.

RA Markus Prause
Architektenkammer Niedersachsen

Stand: 11/2017